

Stellungnahme der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zur second public consultation der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 6.7.2020

Die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist mit der Abwicklung der Forschungsförderungsabwicklung in Österreich bundesweit betraut und schlägt auf Grund ihrer Erfahrung folgende Verbesserungen/Klarstellungen vor:

Allgemein:

Die FFG begrüßt die Änderungen der AGVO, sieht aber den Entwurf vor allem in der derzeitigen COVID-19 Krise als zu zurückhaltend und der Krise nicht entsprechend an. Weiters muss die FFG darauf hinweisen, dass es nun aufgrund des Auslaufens der geltenden AGVO und damit auch der freigestellten Förderungsrichtlinien der FFG es zu einer raschen Klarheit kommen muss, wie die FFG ab dem 01.01.2021 ihre Förderungen vergeben darf. Deswegen die Forderung diesen Entwurf überarbeitet rasch zu veröffentlichen und auch die Vorgangsweise bezüglich der Verlängerung und der einfachen Anpassung an die neue AGVO einfach und effektiv zu gestalten.

Artikel 1 Abs. 4: Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS):

Die FFG hat bereits in den letzten Stellungnahmen zu der AGVO und anderen Dokumenten immer betont, dass die UIS-Regelungen überarbeitet werden müssen. Die COVID-19 Krise hat einmal mehr gezeigt, dass die derzeit herrschenden UIS-Regelungen zu einem erheblichen internationalen Nachteil für die europäische Wissenschaft und Wirtschaft. Selbst die Regelungen des Temporären COVID-19 Beihilferahmens sind in der derzeitigen COVID-19 Krise zu wenig.

Dieser Entwurf lässt leider jegliche strukturelle Vereinfachung der UIS-Regelungen vermissen. Dies wäre für die europäische Wissenschaftslandschaft in der COVID-19 Krise ein fatales Zeichen. Die FFG schätzt derzeit, dass 20%-50% der forschungsrelevanten KMU's in Österreich die nächsten 2-5 Jahre aufgrund der COVID-19 Krise unter den Begriff Unternehmen in Schwierigkeiten fallen.

Deswegen ein Vorschlag der FFG:

Die die Definition für Start-UP's wird auf 10 Jahre verlängert und die Start-UP's werden bis dahin von den UIS-Regelungen ausgenommen. Kleinst- und Kleinunternehmen werden in den nächsten 5 Jahren im Bereich der F&E- Förderungen auch ausgenommen oder nach dem System des Temporären COVID-19 Rahmens (UIS zum 31.12.2019) eingestuft.

Artikel 7 Abs.1: Pauschalansatz für indirekte Kosten

Horizont 2020 ermöglicht bei den indirekten Kosten einen Pauschalansatz von 25%. Um hier einheitlicher vorzugehen und die Abrechnungen zu vereinfachen, wäre der Vorschlag der FFG, auch in der AGVO diese Vereinfachung zu übernehmen.

Artikel 8: Kumulierung:

Die Regelungen zur Kumulierung sind derzeit bereits sehr kompliziert und werden von der Europäischen Kommission sehr extensiv angewandt. Durch die neuen „InvestEU“ Regelungen wird dies noch schwieriger.

Artikel 25c: Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben:

Es muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen in dem neu hinzugekommenen Artikel 25 c nicht verpflichtend angewendet werden müssen. Dies ist in erster Linie zu präzisieren. Für die zukünftige erfolgreiche Abwicklung von KDT ist es unbedingt erforderlich 25 c nicht verpflichtend anwenden zu müssen! Das bereits seit 2008 in ARTEMS/ENIAC und KDT (Art 187 EU-Vertrag) erfolgreich eingesetzte System zur Selektion von Projekten könnte mit dem Artikel 25 c nicht mehr angewendet werden. Dieser schreibt vor, dass Ranking, Evaluierung UND Selektion von unabhängigen ExpertInnen durchzuführen sind, darüber hinaus wird eine minimale EU-budget contribution von 30 % vorgegeben. Dies würde ein gut etabliertes, über Jahre verbessertes und ausbalanciertes System der Ko-Finanzierung von ECSEL- und KDT-Projekten untergraben. Es ist nicht vorstellbar, diese Regelungen in KDT umzusetzen. Hier werden sehr große Projekte von hohem strategischen Interesse gefördert, daher sind hier andere Regelungen erforderlich als für allgemeine Rahmenprogrammprojekte. Für Eurostars bzw. "Innovative SMEs" wäre z.B. wichtig, dass auch Projekte mit nur zwei Partnern bzw. zwei Ländern gefördert werden können (diese machen einen Gutteil des aktuellen Eurostars-Portfolios aus). Die erwähnten 30% EU-funding wäre für Eurostars nur auf Programmebene vorstellbar, auf Projektebene würde das nicht funktionieren.

VORSCHLAG:

Die FFG schlägt vor, dass die Regelungen des Art 25c vereinfacht werden und mehr Flexibilität aufweisen, um seit Jahren erfolgreiche Programme wie zum Beispiel ECSEL weiter in dieser Form durchführen zu können.

Ebenso ist die Regelung, mindestens 30% der beihilfefähigen Kosten müssen aus einem Rahmenprogramm der EU kommen oder es müssen mindestens 3 Mitgliedsstaaten beteiligt sein, für manche sehr erfolgreiche Programme, wie Eurostars, sehr nachteilig und sollte daher flexibilisiert werden.